

TE Bvwg Erkenntnis 2019/2/6 G308 2204746-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.2019

Entscheidungsdatum

06.02.2019

Norm

AIVG §24

AIVG §25

AIVG §38

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §29 Abs5

Spruch

G308 2204746-1/6E

Gekürzte Ausfertigung des am 15.01.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Angelika PENNITZ als Vorsitzende sowie die fachkundigen Laienrichterinnen Mag. Barbara LEITNER und Mag. Margareta ESTERL als Beisitzerinnen, über die Beschwerdesache von XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 20.08.2018, Zl. XXXX, betreffend Notstandshilfe nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.01.2019, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird als begründet stattgegeben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 15.01.2019 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da

X ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

gekürzte Ausfertigung, Notstandshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:G308.2204746.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at